15. Welche Vor- und Nachteile haben die unterschiedlichen Möglichkeiten der Zulassung?

	Oldtimer gemäß § 23 StVZO 07-Kennzeichen	Oldtimer gemäß § 23 StVZO H-Kennzeichen	Saison-Kennzeichen	Kurzzeit-Kennzeichen	Reguläres amtl. Kennzeichen
Vorteile	■ Günstig für Besitzer von Sammlungen ■ Haupt- und „Abgasuntersuchung“ entfallen (Ausnahmen sind je nach zuständiger Zulassungsstelle möglich) ■ Keine Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig	■ Keine Nutzungseinschränkung ■ Günstiger Steuersatz (siehe Beispiele auf der Rückseite) ■ Keine Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig	■ Steuerersparnis gegenüber regulärer Zulassung ■ Erspart das An- und Abmelden am Saisonanfang und -ende	■ Prüf- und Überführungsfahrten sind möglich ■ Kein Abmelden nach Ablauf der Gültigkeit	■ Unverhoffte Schönwetterperioden können noch genutzt werden ■ Die Kraftfahrzeugsteuer wird nur für den Zeitraum fällig, in dem das Fahrzeug zugelassen ist. Zu viel gezahlte Steuer wird zurückerstattet
Nachteile	■ Stark eingeschränkte Nutzung (Fahrzeug darf nur bewegt werden, um Oldtimerveranstaltungen zu besuchen oder Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen) ■ Umständliche Handhabung (Fahrtenbuch)	■ Haupt- und evtl „Abgasuntersuchung“ müssen wie bei regulärer oder Saisonzulassung eingehalten werden	■ Fahrzeug darf innerhalb des Abmeldezeitraums nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen bzw. im öffentlichen Verkehrsraum stehen ■ Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig	■ Höchstens fünf Tage gültig ■ Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig	■ Aufwändiges An- und Abmelden bei der Zulassungsstelle ■ Feinstaubplakette in Umweltzonen notwendig

16. Wie viel Steuern lassen sich mit einem H-Kennzeichen sparen?

Mit der Einstufung als Oldtimer beginnt bei Dieselfahrzeugen das Steuer-Sparen bereits bei einem Hubraum von 600 cm³. Benziner sparen ab 800 cm³ – jeweils im Vergleich zur regulären Zulassung.

Vergleich Kfz-Steuer: Reguläres Kennzeichen – H-Kennzeichen*

Hubraum	600 cm³	800 cm³	1200 cm³	1400 cm³	2000 cm³	3000 cm³
Steuer für Benziner (€ / Jahr)	152,16	202,88	304,32	355,04	507,20	760,80
Steuer für Diesel-Pkw (€ / Jahr)	232,68	310,24	465,36	542,92	775,60	1163,40
Steuer mit H-Kennzeichen (€ / Jahr)	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73
Differenz Benziner (€ / Jahr)	39,57	-11,15	-112,59	-163,31	-315,47	-569,07
Differenz Diesel-Pkw (€ / Jahr)	-40,95	-118,51	-273,63	-351,19	-583,87	-971,67

* Vergleichsrechnung für die jährliche Kfz-Steuer eines Pkw (Schlüssel-Nr. 00, nicht schadstoffarm) mit regulärem Kennzeichen gegenüber einer Zulassung mit H-Kennzeichen

Selbst im Vergleich zum Saison-Kennzeichen (für einen Zulassungszeitraum von sieben Monaten pro Jahr) bringt das H-Kennzeichen in aller Regel eine Steuerersparnis: bei Diesel-Fahrzeugen bereits ab einem Hubraum von 900 cm³ und bei Benzinern ab 1400 cm³.

Vergleich Kfz-Steuer: Saison-Kennzeichen – H-Kennzeichen*

Hubraum	900 cm³	1200 cm³	1400 cm³	2000 cm³	3000 cm³	4000 cm³
Steuer für Benziner (€ / Jahr)	133,14	177,52	207,11	295,87	443,80	591,73
Steuer für Diesel-Pkw (€ / Jahr)	203,60	271,46	316,70	452,43	678,65	904,87
Steuer mit H-Kennzeichen (€ / Jahr)	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73	191,73
Differenz Benziner (€ / Jahr)	58,59	14,21	-15,38	-104,14	-252,07	-400,00
Differenz Diesel-Pkw (€ / Jahr)	-11,87	-79,73	-124,97	-260,70	-486,92	-713,14

* Vergleichsrechnung für die jährliche Kfz-Steuer eines Pkw (Schlüssel-Nr. 00, nicht schadstoffarm) mit Saison-Kennzeichen von April bis Oktober gegenüber einer Zulassung mit H-Kennzeichen

17. Wo finde ich weitere Informationen zu Oldtimern?

Unter www.gtue-oldtimerservice.de haben wir zahlreiche Informationen für Sie zusammengestellt.

Haben Sie weitere Fragen?
GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
E-Mail: info@gtue.de, Internet: www.gtue.de

V.i.S.d.P.: R. Süßbier, Technischer Leiter

Überreicht durch:

Stand: 01/2016/Do

informativ

Informationsdienst der GTÜ aus dem Bereich der amtlichen Fahrzeugüberwachung

Foto: GTÜ/KDBusch

17 Fragen und Antworten zu Oldtimern und der „Oldtimer-Richtlinie“

Mit der „Oldtimer-Richtlinie“ sind verschiedene Änderungen verbunden, die Oldtimerbesitzer seit November 2011 beachten müssen. Diese Änderungen wurden in die wichtigsten Fragen zu Oldtimern eingearbeitet, die Ihnen die GTÜ in nachfolgender Übersicht beantwortet.

1. Welches Ziel hat die neue Oldtimer-Richtlinie?

Ziel der Richtlinie ist es, eine Verwaltungsvereinfachung bei der Zuteilung von Oldtimerkennzeichen herbeizuführen. Dies soll durch Anpassung des Anforderungskatalogs bei unveränderten Kriterien für die Einstufung als Oldtimer und mit dem Verzicht auf eine Bewertungsskala her beigeführt werden.

2. Ab wann tritt diese Vorschrift in Kraft?

Die Richtlinie ist am 01.11.2011 in Kraft getreten.

3. Für welche Kennzeichen ist eine Oldtimer-Begutachtung gemäß § 23 StVZO erforderlich?

Eine Begutachtung gemäß § 23 StVZO ist für die Zuteilung des roten 07- und des H-Kennzeichens erforderlich.

Foto: GTÜ

4. Wer führt die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer durch?

Alle in Deutschland amtlich anerkannten Überwachungsinstitutionen wie z. B. die GTÜ.

5. Was kostet die Begutachtung zur Einstufung als Oldtimer?

Je nach Fahrzeugart und zulässiger Gesamtmasse ergeben sich unterschiedliche Entgelte. Bitte fragen Sie Ihren GTÜ-Partner vor Ort.

Foto: Rallye one

NEU

6. Wie alt muss ein Fahrzeug sein, um als Oldtimer eingestuft werden zu können?

Ein Fahrzeug kann nur dann als Oldtimer eingestuft werden, wenn es nachweislich vor mehr als 30 Jahren hergestellt wurde oder in den Verkehr gekommen ist.

NEU

7. Welche Kriterien werden an das Fahrzeug gestellt?

- Guter Pflege- und Erhaltungszustand, also besser als „normale alte“ Fahrzeuge.
- Die Hauptbaugruppen müssen, angelehnt an den damaligen Originalzustand, vorhanden oder zeitgenössisch ersetzt sein.
- Durch zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originaleindruck des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

NEU

8. Welche Abweichungen vom Originalzustand sind erlaubt?

- Änderungen, die nachweislich innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erstzulassung oder gegebenenfalls Herstellungsdatum erfolgt sind oder hätten erfolgen können und damit zeitgenössisch sind.

Foto: GTÜ

- Technische Änderungen, die innerhalb der Fahrzeugbaureihe bereits für zulässig/möglich erklärt wurden.
- Nicht zeitgenössische Änderungen, die nachweislich vor mindestens 30 Jahren durchgeführt wurden.

9. Wie kann die Originalität der technischen oder optischen Änderungen vom Halter nachgewiesen werden?

Originalitätsnachweise können z. B. sein:

- damalige Gutachten,
- Fahrzeugbrief (oder Zulassungsbescheinigung Teil II) eines Fahrzeugs desselben Typs,
- damalige Herstellerfreigaben,
- einschlägige Fachliteratur,
- fahrzeugspezifische Dokumente (z. B. Betriebsanleitungen oder Originalprospekte),
- geeignete Presseveröffentlichungen (Vorstellungen, Testberichte u. a.).

Tipp

Bei der Beschaffung entsprechender Nachweise hilft Ihnen Ihr GTÜ-Prüfingenieur vor Ort gerne weiter.

10. Erhält auch ein Fahrzeug mit Nachrüst-Kat ein H-Kennzeichen oder rotes 07-Kennzeichen?

Ja, die Nachrüstung von Abgasreinigungssystemen ist aus Umweltschutzgründen generell möglich, wenn deren Zulässigkeit nachgewiesen wird.

11. Welche Möglichkeiten der Zulassung gibt es noch?

- **Saison-Kennzeichen**

Beim Saison-Kennzeichen wird verbindlich festgelegt, für welchen Zeitraum das Fahrzeug alljährlich zugelassen sein soll. Die Gültigkeitsdauer (z. B. 04/10 vom 1. April bis 31. Oktober) steht am rechten Rand des Kennzeichens. Im festgelegten Zeitraum ist das Fahrzeug automatisch zugelassen.

- **Kurzzeit-Kennzeichen**

Mit diesem Kennzeichen sind Prüf- und Überführungsfahrten möglich. Es ist höchstens fünf Tage gültig.

- **Reguläres amtliches Kennzeichen**

Beim regulären Kennzeichen lässt sich der Zeitraum der vorübergehenden Stilllegung jedes Jahr individuell festlegen.

Foto: GTÜ/KDBosch

12. Muss auch ein Fahrzeug mit H-Kennzeichen zur HU/„AU“?

Ja, diese Fahrzeuge unterliegen der periodischen Überwachung wie Hauptuntersuchung und ggf. „Abgasuntersuchung“.

Foto: GTÜ/KDBosch

13. Muss ein Fahrzeug mit rotem 07-Kennzeichen zur HU/„AU“?

Nein, diese Fahrzeuge unterliegen nicht der periodischen Überwachung bzgl. „Verkehrssicherheit und Vorschriftsmäßigkeit“. Die Verantwortung für den Zustand des Fahrzeuges liegt ausschließlich beim Halter und beim Fahrer. **(Ausnahmen sind je nach ständiger Zulassungsstelle möglich.)**

14. Ab welchem Erstzulassungstermin muss eine „AU“ durchgeführt werden?

Bei Fahrzeugen mit einem sogenannten „Fremdzündungsmotor“ – also Ottomotor oder Wankelmotor – gilt als Stichtag der 1. Juli 1969, bei Fahrzeugen mit Dieselmotor ist es der 1. Januar 1977. Ab diesem Stichtag muss eine „Abgasuntersuchung“ turnusmäßig durchgeführt werden.